

RS Vwgh 1973/2/19 1817/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1973

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §46 Abs1;

1. PG 1965 § 46 heute
2. PG 1965 § 46 gültig ab 01.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
3. PG 1965 § 46 gültig von 01.03.1985 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 426/1985
4. PG 1965 § 46 gültig von 01.01.1966 bis 28.02.1985

Rechtssatz

Abgänglich ist ein Beamter nach § 46 Abs 1 Pensionsgesetz 1965, wenn seine Dienstbehörde seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort nicht kennt, ohne daß ihr vorher ein Grund dafür bekannt gegeben worden wäre, daß und warum der Aufenthaltsort des Beamten für eine im voraus bestimmte Zeit nicht bekannt sein werde (z. B. bei einer Urlaubsreise ohne festes Standquartier). "Rückkehr" bedeutet Rückkehr aus dem Zustand der Abgängigkeit und nicht Rückkehr an genau jenen Ort, an dem sich der Beamte unmittelbar vor der Abgängigkeit aufgehalten hat. Abgänglich ist ein Beamter nach Paragraph 46, Absatz eins, Pensionsgesetz 1965, wenn seine Dienstbehörde seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort nicht kennt, ohne daß ihr vorher ein Grund dafür bekannt gegeben worden wäre, daß und warum der Aufenthaltsort des Beamten für eine im voraus bestimmte Zeit nicht bekannt sein werde (z. B. bei einer Urlaubsreise ohne festes Standquartier). "Rückkehr" bedeutet Rückkehr aus dem Zustand der Abgängigkeit und nicht Rückkehr an genau jenen Ort, an dem sich der Beamte unmittelbar vor der Abgängigkeit aufgehalten hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1973:1972001817.X02

Im RIS seit

30.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>